

RS Vwgh 1996/6/24 94/10/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art18 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
NatSchV Hochiften 1964 §2;

Rechtssatz

Für den VwGH sind die unter dem Gesichtspunkt der Sachlichkeit des Ausnahmenkataloges vorgetragenen Argumente nicht geeignet, Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der NatSchV Hochiften 1964 zu erzeugen. Es kann nicht gesagt werden, daß zwischen der bisherigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Nutzung eines Landschaftsteiles und dessen Nutzung für Zwecke des Schisports kein Unterschied im Tatsächlichen bestünde und daher nur eine solche Regelung sachlich gerechtfertigt wäre, die auch die Nutzung für Zwecke des Schisports von den Verboten ausnähme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100174.X03

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at